

## Sachstand

Mit dem EU Green Deal will die EU-Kommission die Transformation der Wirtschaft in Europa hin zu einem umfassend nachhaltigen Wirtschaftssystem vorantreiben. Der Investitionsbedarf insbesondere für die Transformation hin zur Klimaneutralität ist gewaltig.

Der Investitionsplan für den Green Deal der EU zeigt, dass für eine erfolgreiche Transformation privates Kapital entscheidend sein wird. Vor diesem Hintergrund wird aktuell unter dem Begriff „Sustainable Finance“ ein komplexer Rechtsrahmen entwickelt, mit dem das Ziel verfolgt wird, Kapital verstärkt in nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten zu lenken und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von größeren Unternehmen in der EU transparent zu machen.

Der neue Rechtsrahmen besteht aus mehreren Rechtsakten:

- Taxonomie-Verordnung ([EU 2020/852](#)):  
Einheitliches Klassifizierungsschema für wirtschaftliche Aktivitäten, die als nachhaltig deklariert werden können, Berichts- und Offenlegungspflichten.
- Delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie:  
Sie definieren die technischen Überprüfungskriterien (Technical Screening Criteria) für jedes der sechs EU-Umweltziele. Bisher veröffentlicht:
  - [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139](#) (Klimaschutz / Klimawandelanpassung)
  - Entwürfe weiterer delegierter Verordnungen voraussichtlich im März 2022
  - [Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2178](#)  
(Offenlegungspflichten und Berichtsformat)
- Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ([Vorschlag](#)):  
geplante Änderungen der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) zur Erweiterung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Sustainable Finance Disclosure Regulation ([EU 2019/2088](#)):  
Vorgaben für Finanzdienstleister und Banken, ihre Produkte unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten (ESG Kriterien) zu bewerten und offenzulegen.
- European Green Bond Standard ([EUGBS](#)):  
Freiwilliger Goldstandard für Nachhaltigkeitsanforderungen an grüne Anleihen.

Aufgrund der Verflechtungen zwischen den Regelwerken ergibt sich ein hochgradig komplexes Konstrukt zur Regulierung des Finanzmarktes und der künftigen Berichts- und Offenlegungspflichten von Unternehmen. Hinzu kommt ein dynamischer Review-Prozess, der eine fortwährende Weiterentwicklung begründet und zukünftig zu Verschärfungen führen kann.

## Betroffenheit

Die Auswirkungen des „Sustainable Finance“-Regelwerks betreffen unmittelbar und mittelbar die gesamte Wirtschaft. Die Informationsanforderungen an die Unternehmen, über die Nachhaltigkeit einzelner Produkte, der Wirtschaftsaktivitäten und der Unternehmensstandorte zu berichten, sind immens.

Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten müssen ihre bestehenden nichtfinanziellen Berichtspflichten aus der CSR-Richtlinie an die neuen Nachhaltigkeitskriterien anpassen. Durch die CSRD-Richtlinie soll Schwelle auf 250 Beschäftigte abgesenkt werden. Die Zahl unmittelbar berichtspflichtiger Unternehmen würde sich dadurch in Deutschland verdreifachen.

Mittelbar werden darüber hinaus zahlreiche Unternehmen betroffen sein, weil sie in erheblich steigendem Umfang in ihren Lieferketten dazu aufgefordert werden dürften, Auskunft über die erforderlichen Nachhaltigkeitskriterien zu geben.

Letztlich ist zu erwarten, dass zahlreiche Unternehmen von eingeschränkten Finanzierungskonditionen betroffen sind, weil ihre Branchenzugehörigkeit als nicht nachhaltig eingestuft werden kann. Bisher werden etwa 70 wirtschaftliche Tätigkeiten aus nachfolgenden sieben Wirtschaftssektoren in der EU-Taxonomie erfasst und technisch mit Blick auf Klimaschutz- und Klimaanpassung bewertet:

- Forstwirtschaft
- Herstellung von Waren und verarbeitendes Gewerbe
- Energieversorgung
- Wasser, Abwasser- und Abfallentsorgung
- Verkehr
- Baugewerbe und Immobilien
- Information und Kommunikation
- Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

Im Bezirk der IHK Lippe sind aktuell etwa 6 Prozent der Unternehmen schwerpunktmäßig in den nach derzeitigem Stand betroffenen Branchen der acht Wirtschaftssektoren tätig. Branchen wie die Zementherstellung, die Herstellung und erste Verarbeitung von Eisen bzw. Aluminium sowie von chemischen Grundstoffen sind in Lippe kaum vertreten. Ganz anders sieht es in den Wirtschaftszweigen Metallverarbeitung, Elektronik, Maschinenbau, Information und Kommunikation, Verkehr und Baugewerbe und Immobilien aus.

Darüber hinaus ist die Finanzwirtschaft von Versicherungen über Fonds bis zur Hausbank unmittelbar von den Rechtsakten unter „Sustainable Finance“ betroffen. Sie sind verpflichtet offenzulegen, inwieweit ihr Kreditportfolio „taxonomiekonform“, also nachhaltig, ausgerichtet ist („Green Asset Ratio“). Das beeinflusst ihr Rating, ihre Refinanzierung sowie ihre Reputation.

## Forderungen der IHK Lippe

Für eine erfolgreiche Umsetzung von „Sustainable Finance“ in Verbindung mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sollten drei grundlegende Leitlinien gelten.

1. Die Transformation ist mit umsetzbaren rechtlichen Regelungen bei möglichst geringer Regelungsdichte effizient und bürokratiearm zu unterstützen.
2. Die Finanzstabilität ist zu wahren und die Kreditvergabe nicht einzuschränken.
3. Der Aufwand für direkt betroffene mittelständische Unternehmen ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Eine Ausweitung der Offenlegungspflichten auf kleinere Unternehmen wie auch indirekte Informationsanforderungen in der Lieferkette sollten vermieden werden.

## **Wirtschaftliche Übergänge in der Transformation ermöglichen**

Der Transformationsprozess hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft im Sinne des EU Green Deal braucht Zeit und sollte alle Unternehmen vom Soloselbstständigen bis zum börsennotierten Unternehmen mitnehmen. Auf diesem herausfordernden Weg darf die Finanzierung- und Förderung keinesfalls eingeschränkt werden.

- Unter „Sustainable Finance“ müssen daher auch Investitionen in Übergangsprozesse und in die Anpassung bestehender Geschäftsmodelle zu tragbaren Konditionen finanziert werden.
- Die Technischen Kriterien in den delegierten Verordnungen müssen umsetzbar sein. Dies gilt insbesondere für die „do not significant Harm“-Kriterien, die nicht über die geltenden, i.d.R. bereits strengen rechtlichen Anforderungen hinausgehen sollten. So ist z. B. zu befürchten, dass bei strenger Anwendung des Anhangs C der delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 kaum ein technisches Produkt und erst recht keine technische Anlage als nachhaltig eingestuft werden kann.

## **Klares Konzept für „Sustainable Finance“ entwickeln**

Die Wirtschaft erwartet ein Konzept, mit dem die Finanzwirtschaft und insbesondere die Banken, die im Green Deal beschriebenen Ziele der Transition begleiten können.

- Die Strategiesäulen des Konzepts sollten sich in den Regularien der BAFin spiegeln.

## **Kreis der betroffenen Unternehmen durch die CSRD nicht ausweiten**

Über die künftige Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sollen die Pflichten der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert und der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich ausgedehnt werden.

- Da die CSRD voraussichtlich erst im Herbst veröffentlicht wird, ist es unzumutbar, dass die betroffenen Unternehmen bereits zum 1. Januar 2023 Daten für den ersten Bericht erheben sollen. Die Berichtspflicht nach neuen Standards sollte daher frühestens mit dem Geschäftsjahr 2024 beginnen.
- Der Kreis der zurzeit berichtspflichtigen Unternehmen sollte durch die künftige CSRD nicht ausgeweitet werden. Wenn überhaupt, sollten Unternehmen, die zwei der Kriterien (>250 Beschäftigte, >40 Mio. Euro Umsatz, > 20 Mio. Euro Bilanzsumme) erfüllen, frühestens ab 1. Januar 2027 greifen.

## **KMU vor überbordenden bürokratischen Offenlegungspflichten schützen**

Tief verwurzelt mit der Region und eingebunden in das gesellschaftliche Leben übernehmen gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) traditionell vor Ort ein hohes Maß an Verantwortung. Sie setzen auf langfristigen und nachhaltigen Erfolg, sind innovativ und kundenorientiert und hohe Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen. Ökonomie und Nachhaltigkeit sind damit seit jeher eng verknüpft.

Dieses Engagement zu systematisieren und in die starren Nachhaltigkeitskriterien zu pressen ist eine bürokratische Mammutaufgabe. Sie bindet ohne konkreten Nutzen Personal und Ressourcen, die eigentlich zur Aufrechterhaltung und strategischen Weiterentwicklung des Betriebs dringend benötigt werden.

- Bei der Anwendung der Taxonomie sollte weiterhin, auch über die Lieferkette hinweg, der Schwellenwert von 500 Mitarbeitern gelten und keinesfalls unterschritten werden.

## **Internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten und Doppelregulierung vermeiden**

Um das globale Nachhaltigkeitsziel erreichen zu können, muss ein internationaler Konsens für Nachhaltigkeitskriterien geschaffen werden. Nur so kann die Gefahr einer Abwanderung von laut Taxonomie derzeit noch nicht nachhaltigen Betrieben in Nicht-EU-Länder verringert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt werden.

Bei der Vielzahl aktueller Initiativen ist es wichtig, Doppelregulierungen und -aufwand zu vermeiden.

- Für große Unternehmen sollten die Nachhaltigkeitsstandards international harmonisiert und angepasst werden.
- Eine Entkoppelung vom prüfungspflichtigen Jahresabschluss sollte weiterhin möglich sein.
- Bestehende und künftige Berichts- und Informationspflichten zur Nachhaltigkeit von Unternehmen und Produkten aus unterschiedlichen EU-Regelungen (SCIP, REACH, CSRD, Taxonomie, SPI, ...) sollten auf Synergien hin geprüft, harmonisiert und auf ein wirklich nutzenstiftendes Maß begrenzt werden. Die Sammlung und Veröffentlichung von teilweise betriebswichtigen Daten darf kein Selbstzweck sein.

## **Knowhow aufbauen, verbreitern und die Qualifizierung von Fachkräften fördern**

Der Finanzsektor soll zukunftsfähige Investitionen empfehlen und die Kreditvergabe an Nachhaltigkeitskriterien ausrichten. In der Praxis fehlen dafür jedoch die Fachkenntnisse sowie das Knowhow.

- Geförderte Schulungsangebote und Förderprogramme zur Qualifizierung von Mitarbeitern in Unternehmen und Banken bezüglich „Sustainable Finance“ sollten in Kooperation mit der Wirtschaft neu aufgesetzt werden.

## **Finanzierung von KMU zu wettbewerbsfähigen Konditionen sichern**

Die Taxonomie zwingt öffentliche Fördermittelgeber und Banken, verstärkt in nachhaltige Tätigkeiten zu investieren. Dazu werden sie voraussichtlich umfassende Informationen und einfordern. Kleine und mittelständische Unternehmen werden teilweise gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand in der Lage sein, diese Daten zu liefern.

- Der notwendige Informationsumfang für KMU sollte daher auf ein Mindestmaß begrenzt werden, um zu verhindern, dass KMU künftig vermehrt Kredite mit schlechten Konditionen oder gar keine Finanzierung mehr erhalten.

## **Hausbanken vor einer Kaskade nicht nachhaltiger Finanzierungsanfragen schützen**

Groß- und Investmentbanken haben bereits angekündigt die Finanzierung von Unternehmen zu beenden, wenn diese nicht darlegen können, wie sie in den kommenden Jahren nachhaltig und klimaneutral wirtschaften werden. Damit zeichnet sich ein Kaskadeneffekt ab, der die Finanzierung von laut Taxonomie nicht nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten auf Hausbanken abwälzt. Damit verbunden würde das Rating, die Refinanzierung und die Reputation von Hausbanken erheblich abfallen.

- Die Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen sollte deshalb nicht Bestandteil der „Green Asset Ratio“ sein.

## **Industrie und Mittelstand in die Ausgestaltung von „Sustainable Finance“ einbinden**

Die Regulierung zu „Sustainable Finance“ wird maßgeblich im Dialog der EU-Kommission und langfristig einberufenen Expertengremien ausgestaltet. Die bisherige Zusammensetzung der Gremien in Europa und Berlin zeigt, dass Industrie und Mittelstand weitestgehend unberücksichtigt wurden. Die fehlende Perspektive der Realwirtschaft hat fatale Folgen für das Gelingen des ökologischen Umbaus der Wirtschaft, weil in der aktuellen Situation der diskutierten Rahmenbedingungen die grundlegende Finanzierung in Frage steht, Synergien etablierter Nachhaltigkeitsindikatoren unberücksichtigt bleiben und ein fehlender Praxisbezug Unklarheiten offenbart, die eine rechtssichere Umsetzung massiv erschwert.

- Die Expertengremien sollten zukünftig die gesamtwirtschaftlichen Interessen spiegeln und nicht einseitig die Bedürfnisse aus der Finanzwirtschaft repräsentieren.

## **Ehrliche Evaluation der Regelungen**

Die bereits verabschiedeten und geplanten Regelungen werden in ihrem Umfang und in ihrer Reichweite für viele Unternehmen eine enorme Belastung darstellen. Nach heutiger Einschätzung der lippischen Wirtschaft steht der Nutzen in keinem Verhältnis. Daher wird eine ehrliche Evaluation gefordert, sollten das komplexe Regelwerk wie geplant umgesetzt werden.

- Die Regelungen sind nach angemessener Frist in einer grundlegenden und unabhängigen Evaluierung auf Aufwand und Nutzen zu prüfen.
- Aus der Evaluation abgeleitete notwendige Korrekturen sollten schnellstmöglich vorgenommen werden.